



Information

über die Anzeigepflicht nach § 12 Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD)

Wer einen Beruf des Gesundheitswesens selbstständig ausüben will oder wer Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens beschäftigt oder beschäftigen will, hat Beginn und Ende dieser Tätigkeit innerhalb eines Monats dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 S. 1 HGöGD)

„Berufe des Gesundheitswesens“ sind in diesem Zusammenhang zum einen die freien Berufe:

- Ärztin / Arzt
- Zahnärztin / Zahnarzt
- Psychotherapeutisch tätige Psychologin / Psychotherapeutisch tätiger Psychologe
- Heilpraktikerin / Heilpraktiker

Und zum anderen alle Fachberufe des Gesundheitswesens, die einer staatlichen Anerkennung unterliegen. Diese sind:

- Hebamme / Entbindungspfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger (alte Bezeichnung: Krankenschwester / Krankenpfleger)
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (alte Bezeichnung: Kinderkrankenschwester / Kinderkrankenpfleger)
- Krankenpflegehelferin / Krankenpflegehelfer
- Altenpflegerin / Altenpfleger
- Altenpflegehelferin / Altenpflegehelfer
- Logopädin / Logopäde
- Podologin / Podologe
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut
- Orthoptistin / Orthoptist
- Masseurin und medizinische Bademeisterin / Masseur und medizinischer Bademeister
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Diätassistentin / Diätassistent
- Gesundheitsaufseherin / Gesundheitsaufseher
- Desinfektorin / Desinfektor
- Medizinische Dokumentarin / Medizinischer Dokumentar
- Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik / Medizinisch-technische Assistent für Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin / Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin / Medizinisch-technischer Radiologiesassistent
- Rettungsassistentin / Rettungsassistentin

Hinweis:

Unabhängig vom HGöGD ergibt sich eine Pflicht zur Anmeldung beim zuständigen Gesundheitsamt aus § 2 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (Heilberufsgesetz) i. d. F. vom 07. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2018 (GVBl. I S. 82 (160)) für die Gesundheitsberufe

- Ärztin / Arzt
- Zahnärztin / Zahnarzt
- Apothekerin / Apotheker
- Psychologische Psychotherapeutin / Psychologischer Psychotherapeut
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

Hinweis zur Anzeigepflicht

Zu Beginn der Tätigkeit sind die Anschrift der Niederlassung anzugeben und die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Änderungen hinsichtlich der notwendigen Angaben sind dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 S. 2 HGöGD).

Das Gesundheitsamt Gießen erfasst darüber hinaus auch alle in den oben genannten Berufen tätigen angestellten Mitarbeiter. Daher hat auch für die in diesen Berufen Tätigen eine ordentliche An- und Abmeldung beim Gesundheitsamt zu erfolgen.

Benötigte Unterlagen

Für die Aufnahme, Beendigung oder jede andere Änderung (Namen, Adresse, etc), die die Tätigkeit in einem der oben genannten Berufe im Gesundheitswesen betrifft, ist bitte immer das vollständig ausgefüllte Meldeformular des Gesundheitsamtes Gießen zu verwenden.

Bei einer Anmeldung legen Sie dem Meldeformular bitte unbedingt eine amtlich beglaubigte Kopie der Approbations- bzw. Berufsausübungsurkunde zum Verbleib in den Akten bei. Alternativ kann die Originalurkunde auch zur Einsicht vorgelegt werden. Ebenso wird eine Kopie des Personalausweises/Reisepasses/Arbeitserlaubnis benötigt (Vor- und Rückseite).

Hinweis für Heilpraktiker/Heilpraktikerinnen:

Führen Sie als Heilpraktiker/in Maßnahmen durch, bei denen es zu einer Verletzung der Haut oder Schleimhaut kommt (invasive Maßnahmen) bzw. diese nicht ausgeschlossen werden kann, reichen Sie bitte auch einen entsprechenden Nachweis über die erfolgte Sachkundeschulung Hygiene in Kopie ein.

Bei Tätigkeiten, bei denen es zu einer Verletzung der Haut oder Schleimhaut kommt (invasive Maßnahmen) ist nach § 2 Abs. 10 Nr. 2 InfhygieneV ein Sachkundenachweis Hygiene 2 (40 Stunden) erforderlich. Kann eine Verletzung der Haut und Schleimhaut nicht ausgeschlossen werden, genügt laut § 2 Abs. 10 Nr. 1 InfhygieneV ein Sachkundenachweis Hygiene 1 (8 Stunden). In beiden Fällen ist für den Betrieb ein Hygieneplan zu erstellen (§ 2 Abs. 1 InfhygieneV).

Änderungen

Änderungen hinsichtlich der notwendigen Angaben sind dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen.

Ordnungsrechtliche Maßnahmen

Wird die Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig versäumt, kann die zuständige Behörde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten.

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 HGöGD handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 1 S. 1 HGöGD nicht innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit die selbstständige Ausübung des Fachberufes des Gesundheitswesens oder die Beschäftigung von Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens anzeigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 HGöGD mit einer Geldbuße bis zu 3.000 € geahndet werden.

Gebühren

Eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Anzeige nach § 12 HGöGD ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt gemäß Ziffer 6251 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration (VwKostO-HMSI) derzeit 15 €.

Die gewünschte Bescheinigung wird versendet, sobald die Kosten laut Gebührenbescheid überwiesen wurden.

Datenschutz

Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der separaten Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Information steht auf der Homepage des Landkreises Gießens zum Download bereit (<https://www.lkgi.de/gesundheit-und-soziales/gesundheit/gesundheit-und-beruf/berufsaufsicht-im-gesundheitswesen>).